

## Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, 9.2.2021, 19.00 Uhr findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Entscheidung über weitere Waldkindergarten
  2. Waldkindergarten Mandel-Dachse; Genehmigung des Haushaltes des Bay. Roten Kreuzes
  3. Zuschussantrag Volkshochschule Donauwörth
  4. Anfrage von Festwirt Egerer wegen Volksfest in Monheim von 01.10. – 04.10.2021
  5. Bekanntgaben
- anschließend nichtöffentliche Sitzung**

## Nr. 2 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. Februar 2021 werden zur Zahlung fällig:

- a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2021
  - b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2021
- Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.2.2021 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

## Nr. 3 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

- Die Hebesätze
- a) der Stadt Monheim für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (300 %)
  - b) der Gemeinde Buchdorf für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (300 %)
  - c) der Gemeinde Daiting für die Grundsteuer A (400 %) und die Grundsteuer B (400 %)
  - d) der Gemeinde Rögling für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (310 %)
  - e) der Gemeinde Tagmersheim für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (350 %)
- gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in den noch zu erlassenden Haushaltssatzungen 2021 unverändert auch im Kalenderjahr 2021 weiter.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 mit dem zuletzt veranlagten Steuerbetrag festgesetzt.

Die in den letzten Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten deshalb auch im Jahr 2020.

Bei einer Festsetzung von Vierteljahresbeträgen gelten die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021, für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07.2021.

Kleinbeträge bis 15 Euro werden gesamt am 15.08.2021, Kleinbeträge bis 30 Euro je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02.2021 und 15.08.2021 zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen.

Alle Steuerschuldner, die am Bankinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der entsprechenden Konten eingehen oder mindestens eine Woche vor dem Zah-

lungstermin eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, bzw. bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg - Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG-VwGOÄndG) vom 22.06.2007 (sh. GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch ist grundsätzlich mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (vgl. Art. 3a BayVwVfG). Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist ebenfalls möglich, muss aber den Anforderungen entsprechen (Details hierzu und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern allgemein können u.a. der Internetseite: www.vgh.bayern.de entnommen werden).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag, oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Durch die Einlegung eines Rechts-

mittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Rechtsbehelf entstehen dem Rechtsbehelfsführer keine Kosten. Ist ein förmlicher Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch oder Klage) erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, die Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens zu tragen.

## Nr. 4 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!  
Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 5 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.avw-nordschwaben.de](http://www.avw-nordschwaben.de).

**Pfefferer  
Erster Bürgermeister**

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

#### Nr. 1 Sitzung VG-Versammlung

Am Montag, 08.02.2021, 19:00 Uhr findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung der VG-Versammlung statt.

##### TAGESORDNUNG:

1. Vorlage der endgültigen Jahresrechnung 2020
  2. Festsetzung der Umlagebeiträge 2021
  3. Beschlussfassung über Stellenplan 2021
  4. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021
  5. Finanz- und Investitionsplan 2020-2024
  6. Einführung eines Ratsinformationssystems; Grundsatzbeschluss mit Ermächtigung des VG-Beirates zur Auftragsvergabe
  7. Einführung eines Zeiterfassungssystems; Grundsatzbeschluss mit Ermächtigung des VG-Beirates zur Auftragsvergabe
  8. Erweiterung des „Rathaus-Service-Portals“
- anschließend nichtöffentliche Sitzung**

#### Nr. 2 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. Februar 2021 werden zur Zahlung fällig:

- a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2021
  - b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2021
- Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.2.2021 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

#### Nr. 3 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

- Die Hebesätze
- a) der Stadt Monheim für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (300 %)
  - b) der Gemeinde Buchdorf für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (300 %)
  - c) der Gemeinde Daiting für die Grundsteuer A (400 %) und die Grundsteuer B (400 %)
  - d) der Gemeinde Rögling für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (310 %)
  - e) der Gemeinde Tagmersheim für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (350 %)

gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in den noch zu erlassenden Haushaltssatzungen 2021 unverändert auch im Kalenderjahr 2021 weiter.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 mit dem zuletzt veranlagten Steuerbetrag festgesetzt.

Die in den letzten Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten deshalb auch im Jahr 2020.

Bei einer Festsetzung von Vierteljahresbeträgen gelten die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021, für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07.2021.

Kleinbeträge bis 15 Euro werden gesamt am 15.08.2021, Kleinbeträge bis 30 Euro je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02.2021 und 15.08.2021 zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen.

Alle Steuerschuldner, die am Bankinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der entsprechenden Konten eingehen oder mindestens eine Woche vor dem Zahlungstermin eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, bzw. bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg - Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG-VwGOÄndG) vom 22.06.2007 (sh. GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch ist grundsätzlich mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (vgl. Art. 3a BayVwVfG). Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist ebenfalls möglich, muss aber den Anforderungen entsprechen (Details hierzu und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern allgemein können u.a. der Internetseite: www.vgh.bayern.de entnommen werden).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag, oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Rechtsbehelf entstehen dem Rechtsbehelfsführer keine Kosten. Ist ein förmlicher Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch oder Klage) erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, die Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens zu tragen.

**Pfefferer  
Erster Vorsitzender**

## B) GEMEINDE BUCHDORF

### Nr. 1 Bekanntmachung über die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung Mädeleswiesen“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes;

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 18.01.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung Mädeleswiesen“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

#### a) vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferdehaltung Mädeleswiesen“

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1163 und 1161/2, Gemarkung Buchdorf. Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, der nachfolgend abgebildet ist.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Fl.-Nr. 1164 (Grünland)
  - Im Osten durch die Fl.-Nr. 39 (Baierfelder Straße)
  - Im Süden durch die Fl.-Nr. 1161 (Grünfläche)
  - Im Westen durch die Fl.-Nr. 1119 (Wirtschaftsweg)
- jeweils Gemarkung Buchdorf

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Überdachung des bestehenden Reitplatzes auf Fl.-Nr. 1163, Gemarkung Buchdorf angrenzend zu bereits bestehenden Gebäuden zur Pferdehaltung.

Im Plangebiet wird entsprechend der beabsichtigten Nutzung im Wesentlichen ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO PV), Zweckbestimmung: Pferdehaltung gem. §11 BauNVO sowie private Grünflächen „Koppel“ ausgewiesen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden planintern auf Fl.-Nr. 1163, Gemarkung Buchdorf erbracht.

Mit den im Plangebiet vorgesehenen Festsetzungen eines sonstigen Sondergebietes kann der Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

#### b) 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung Mädeleswiesen“

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurnummern 1163 und 1161/2, Gemarkung Buchdorf.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fläche für die Landwirtschaft“ vorliegt und somit die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden im betroffenen Bereich im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit Zweckbestimmung: Pferdehaltung sowie in Grünflächen geändert.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Pferdehaltung Mädeleswiesen“ im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.01.2021 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Pferdehaltung Mädeleswiesen“ und dem Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, jeweils in der Fassung vom 14.12.2020, zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

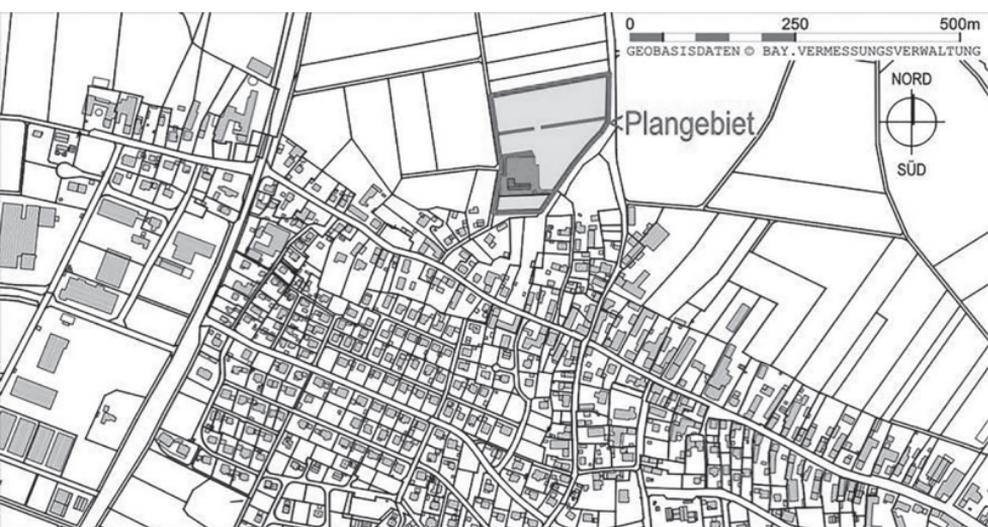
Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung Mädeleswiesen“ mit Begründung, Umweltbericht, Satzung und Planzeichnung sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.12.2020, können in der Zeit vom 04. Februar bis einschließlich 08. März 2021 bei der Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zimmer-Nr. 106 von jedermann während der allgemeinen Dienststunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden (Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Tel. 09091/90910, Gemeinde Tel. 09099/1261).

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter [www.buchdorf.net](http://www.buchdorf.net), Wirtschaft und Bauen, Baugebiete eingestellt und zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich oder nach telefonischer Vereinbarung zur Niederschrift bei der Gemeinde Buchdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem Bay-DSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Buchdorf, 02.02.2021  
GEMEINDE

**Grob**  
**Erster Bürgermeister**

**Nr 2. Am Dienstag, 09. Februar 2021, 19:30 Uhr findet im Saal des Pfarrheims, Kirchgasse 1, 86675 Buchdorf die Sitzung des Gemeinderates statt.**

**TAGESORDNUNG:**

1. Vortrag über Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunk 5 G
2. Antrag auf Unterbringung weiterer Nutzungen im Rathaus
3. Bekanntgaben  
**anschließend nichtöffentliche Sitzung**

**Grob**  
**Erster Bürgermeister**

**C) SCHULVERBAND  
MITTELSCHULE  
MONHEIM**

**Nr. 1 Sitzung Schulverbands-  
versammlung**

Am Montag, 08.02.2021, 17:30 Uhr findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung der Schulverbandsversammlung statt.

**TAGESORDNUNG:**

1. Vorlage der Jahresrechnung 2020
2. Vorberatung und Festsetzung der Umlagen 2021
3. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021
4. Finanz- und Investitionsplan 2020 – 2024  
**anschließend nichtöffentliche Sitzung**

**Pfefferer**  
**Erster Vorsitzender**